

Landeshauptstadt

Hannover

An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)

Antwort

Nr. 15-0682/2025 F1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP 8.7.

---

**Antwort der Verwaltung auf die  
Anfrage der SPD-Fraktion Was tut die Stadt Hannover gegen den Wildwuchs  
von Schottergärten?  
Sitzung des Stadtbezirksrates Ricklingen am 03.04.2025  
TOP 8.7.**

---

Die Rechtslage ist eindeutig: Schottergärten sind in ganz Niedersachsen verboten. Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) schreibt vor, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken grundsätzlich Grünflächen sein müssen. Die Kommunen sind verpflichtet, gegen Verstöße einzuschreiten, wenn sie davon erfahren. Schottergärten haben in den letzten Jahren an Popularität gewonnen, jedoch gibt es Argumente, die gegen ihre Verwendung sprechen. Zum Beispiel bieten Schottergärten wenig Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Schottergärten beeinträchtigen die natürliche Wasseraufnahme des Bodens und obwohl Schottergärten oft als pflegeleicht gelten, können sie dennoch Unkrautprobleme verursachen. Insgesamt gibt es viele Gründe, die gegen die Anlage von Schottergärten sprechen, insbesondere im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit und die Förderung der Biodiversität.

**Wir fragen die Verwaltung:**

1. Was tut die Verwaltung, um dem gesetzlichen Verbot von Schottergärten Geltung zu verleihen?
2. Was beabsichtigt die Verwaltung, dem möglichen Denunzieren durch andere entgegenzuwirken?
3. Wie könnten die Stadtbezirksräte unterstützend eingebunden werden?

**Antwort der Verwaltung**

Zu Frage 1.

Gem. § 9 Abs. 2 NBauO müssen nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken (nicht: Flächen im öffentlichen Raum) Grünflächen sein. Die Niedersächsische Bauordnung kennt also kein Schottergartenverbot, sondern ein Begrünungsgebot.

Die Verwaltung hatte bekanntlich zunächst avisiert und auch damit begonnen, sämtliche Baugrundstücke im Stadtgebiet anhand eines Konzeptes auf verboten versiegelte Flächen zu kontrollieren. Dies wurde durch einen Haushaltsbegleitantrag des Rates der LHH gestoppt. Schon zuvor waren die Kontrollen indes ausgesetzt, weil mit den eingesetzten zwei Mitarbeiter\*innen ein ausreichender Kontrollfortschritt nicht zu erzielen war, weil sich

die Kontrollen zum einen als deutlich aufwendiger erwiesen haben als zuvor gedacht, und zum anderen deutlich mehr verboten versiegelte Flächen entdeckt wurden im zuerst kontrollierten Stadtteil Wülferode (auf ca. 20 % aller Grundstücke).

Die Bauaufsicht ist nicht verpflichtet, gegen jeden ihr bekanntwerdenden baurechtswidrigen Zustand sofort einzuschreiten bzw. diesen zu kontrollieren. Hierzu ist sie auch aufgrund ihrer personellen Ausstattung nicht in der Lage. Vorliegend liegen rund 165 Hinweise auf illegal versiegelte Flächen vor. Diese können punktuell indes nur insoweit kontrolliert werden, als auch die jeweiligen Nachbargrundstücke mitbeachtet werden müssen zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes.

Solche Kontrollen sind indes personalbedingt kurzfristig nicht möglich, sondern voraussichtlich erst dann, wenn zum nächsten Doppelhaushalt die Stellenanzahl der entsprechenden Organisationseinheit der Bauaufsicht aufgestockt wird.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des vorhandenen Personals baurechtswidrige Zustände in ihrer Abarbeitung priorisiert werden. Zustände, bei denen Gefahr in Verzug bestehen kann (z.B. Einsturzgefahr) werden sofort kontrolliert. Danach folgen Verstöße gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und sodann solche, welche potentiell Nachbarrechte verletzen können. Sonstige Verstöße gegen das öffentliche Baurecht werden dann kontrolliert, wenn nach Abarbeitung der vorgenannten Verstöße noch personelle Kapazitäten vorhanden sind.

Zu Frage 2.

Die Verwaltung klärt schon seit längerem, z.B. über Informationsflyer und auch ihre Homepage, darüber auf, wie Freiflächen von Baugrundstücken erlaubt und ökologisch sinnvoll gestaltet werden können. Ob jemand indes einen baurechtswidrigen Zustand bei seinen Nachbar\*innen anzeigt oder nicht, kann durch die Verwaltung nicht beeinflusst werden, da es sich um das Verhalten Privater handelt.

Zu Frage 3.

Vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses aus dem Haushaltsbegleitantrag ist einmal vom zuständigen Rat vorgegeben, dass flächendeckende systematische Kontrollen nicht mehr durchgeführt werden sollen. Dies könnte nur dann geändert werden, wenn der Rat einen neuen Beschluss herbeiführen würde, welcher den vorgenannten Beschluss aufheben würde und welcher zudem bestimmt, dass für die systematischen Kontrollen des gesamten Stadtgebietes eine Personalausstattung bereitgestellt wird, die es erlaubt, das gesamte Stadtgebiet dann auch in angemessener Zeit (z.B. 5 Jahre) vollständig zu kontrollieren.

18.63.09.brb/61.3  
Hannover / 23.04.2025